

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung im Sinne des §229 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Sie haben einen Anspruch auf Parkerleichterungen. Hierzu gehören:

- schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind,
- schwerbehinderte Menschen mit hochgradigen Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen,
- schwerbehinderte Menschen mit hochgradigen Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems,
- Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich Unterschenkeloder armamputiert sind,
- Blinde,
- Menschen, die an einer beidseitigen Amelie oder Phokomelie leiden oder
- an Funktionseinschränkungen leiden, die in ihrer Ausprägung den zuvor genannten erheblichen Einschränkungen gleichkommen.

Die Vorgenannten können mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung (blauer Behindertenparkausweis)

- auf Behindertenparkplätzen parken,
- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden parken; Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden,
- im Bereich eines Zonenhaltverbots die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- auf Parkplätzen, für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist.

Neben dem in fast allen europäischen Ländern gültigen blauen Parkausweis gibt es einen bundesweit gültigen orangen Parkausweis. Dieser orange Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Ansonsten beinhaltet er die gleichen Rechte wie der zuvor beschriebene „blaue Parkausweis“. In Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen) können Sie kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken. Den orangen Ausweis können die folgenden Personengruppen erhalten:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken;
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken, und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle reservieren zu lassen. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Ohnhänder und Ohnarmer erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen (Körpergröße max. 1,39 m) erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag einen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss.

In Nordrhein-Westfalen wird darauf verzichtet, dass bei den zuvor genannten schwerbehinderten Menschen auch das Merkzeichen B vorliegen muss. Vorteil: Menschen, die

sehr schwer in der Fortbewegung eingeschränkt sind, aber nicht auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, können in NRW eine nur in diesem Bundesland gültige Parkerleichterung erhalten. Der orange Parkausweis trägt deshalb den Zusatz „Nur in Nordrhein-Westfalen gültig“.

Quelle:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags-job-ratgeber-innenseiten_final_barrierefrei_final.pdf